



eBO-Diskussion

Wird es eine eBO-Pflicht für rechtliche Betreuer ab dem 01.01.2024 geben?

butler 21 Services – Wird es ab 01.01.2024 eine eBO-Pflicht geben?

Liebe Berufsbetreuer/innen und Vereinsbetreuer/innen,

ob es für eine/n Berufsbetreuer/in oder eine/n Vereinsbetreuer/in ab dem 1.1.2024 eine Nutzungspflicht für das **elektronische Bürgerpostfach eBO** gibt, um ausschließlich darüber mit dem Gericht kommunizieren zu können, lässt sich mit einem klaren "**Jein**" beantworten.

Wie genau die Diskussion zu dieser Pflicht entstanden ist, lässt sich natürlich nur vermuten. Ursächlich verantwortlich sehe ich die Änderungen im § 173 der Zivilprozessordnung, die zum 01.01.2024 in Kraft treten. Dies wurde so im [Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und Änderungen weiterer Vorschriften \(BGBl Teil 1 Nr. 71 4607\)](#) verabschiedet.

1. Was besagt die Vorschrift im § 173 ZPO?

Bis zum 31.12.2023 war folgendes geregelt:

§ 173 Zustellung von elektronischen Dokumenten

(1) Ein elektronisches Dokument **kann** elektronisch nur auf einem **sicheren Übermittlungsweg** zugestellt werden.

(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments **haben zu eröffnen**:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher sowie
2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Steuerberater und sonstige **in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen**, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, **sollen einen sicheren Übermittlungsweg** für die elektronische Zustellung eröffnen.

Es geht also zunächst einmal um Verfahrensregelungen in Zivilprozessen und nicht um eine generelle Regelung.

Zu Absatz (1): Wichtig für alle digital Affinen: Es **können** Dokumente elektronisch zugestellt werden, es ist also erlaubt. Aber wenn das geschieht, gibt es nur noch einen elektronischen Weg, nämlich den sicheren Übermittlungsweg. eBO ist ein solcher sicherer Übermittlungsweg, Fax und E-Mail sind es nicht und somit als elektronische Wege ausgeschlossen.



Zu Absatz (2): Neben den klar benannten Berufsgruppen sind noch professionell am Prozess Beteiligte genannt. Sicher werden sich berufliche Betreuer als professionell Beteiligte verstehen, kämpfen doch die Berufsverbände schon lange um die Anerkennung der Professionalität, die ja mit dem BtOG seit dem 01.01.2023 auch vollzogen wurde.

2. Mit dem 01.01.2024 wird aus der Sollvorschrift in §173 ZPO eine Mussvorschrift.

Es heißt dann:

(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments **haben zu eröffnen:**

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater, sowie **sonstige in professioneller Eigenschaft** am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann.
2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Also noch einmal, in Absatz 1 erhält man die Erlaubnis für den Fall, dass man digital unterwegs sein möchte, Dokumente elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen. Es gibt weiterhin nach § 176 ZPO den erlaubten Postweg per Einschreiben und Rückschein.

Eine definitive Nutzungspflicht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr wurde bislang für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts in verschiedenen Verfahren sukzessive seit 2018 festgelegt. Siehe hierzu die Nutzungspflichten in § 130d ZPO, § 32d STPO, §55d VwGO, §65d SGG, 46g ArbGG, §52d FGO, §14b FamFG.

Zum 01.01.2026 wird die Pflicht für vertretungsberechtigte Personen und Bevollmächtigte erweitert, worunter dann sicherlich auch Betreuer/innen fallen.

Dies wurde schon in dem obengenannten Gesetz 2021 festgelegt, damit sich alle Akteure rechtzeitig vorbereiten können. Definitiv bestimmt wurde das bislang für verschiedene Gerichtszweige: ArbGG, SGG, VwGG und FGO.

3. Fazit

Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten kommt in großen Schritten. Die Gerichte müssen nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte vom 5.07.2017 (BGBL 2017 I 2208) zum 01.01.2026 überall die elektronische Akte eingeführt haben. Zu bedenken ist auch, dass sich immer mehr Behörden ebenfalls auf den Weg begeben, da sie ja ein solches Postfach vorhalten müssen. Die gesetzlichen Pflichten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für Professionelle werden sukzessive erweitert. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr funktioniert dann **nur** noch über einen sicheren Übermittlungsweg, und dieser ist für Betreuer/innen das **eBO-Postfach**.

Es wird zwar weiterhin die Postwege geben. Diese werden dann zunehmend zur Ausnahme. Andere elektronische Wege wie z.B. E-Mail und Fax werden im gerichtlichen und behördlichen Kontext ihre Bedeutung verlieren.

Empfehlung: Würden Sie mich als Datenschützer oder als Berater fragen, dann würde ich Ihnen die Vorteile des eBO aufführen (rechtssicher, datenschutzkonform, integriert in Ihre Fachsoftware, kostensparend). Gleichzeitig würde ich Ihnen dringend empfehlen, Ihre Prozesse auf das eBO umzustellen, wenn Sie das nicht schon getan haben.

Ich bin mir auch sicher: Die Vorteile werden Sie überzeugen und Sie werden die „Pflicht“ dann eher als Vorteil und Fortschritt empfinden.

Haben Sie vielleicht noch Fragen? Oder wünschen Sie Beratung? Dann sprechen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da.

Christoph Spitzley
Geschäftsführer

